

Der Burgenbote



Offizielles Mitteilungsblatt der Stadt Oebisfelde-Weferlingen



ePaper unter. www.stadt-oebisfelde-weferlingen.de

Mit den Ortsteilen:

Bergfriede | Bösdod | Breitenrode | Buchhorst | Döhren | Eickendorf | Eschenrode | Etingen | Everingen | Gehrendorf | Hodingen | Hörsingen | Kathendorf | Klinze | Lockstedt | Niendorf | Oebisfelde | Rätzlingen | Ribbensdorf | Schwanefeld | Seggerde | Siestedt | Walbeck | Wassensdorf | Weddendorf | Weferlingen

LINUS WITTICH Medien KG

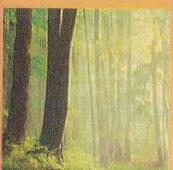
5365/ Jahrgang 09

Ausgabe 06 | Donnerstag, 18. August 2017



Anzeige

Heizkosten minimieren und Umwelt schonen!



Wir beraten Sie gern! Rufen Sie uns an oder besuchen Sie uns online: www.schrader-shk.de!



Gardelegener Straße 3 39646 Oebisfelde Tel. 03 90 02/4 20 58







Stellenausschreibung

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen schreibt nachfolgende Stellen aus:

Sachbearbeiter/-in im Ordnungsamt — Bereich Bürgerbüro zum 01.

Die Beschäftigung erfolgt in Teilzeit — 36 Wochenstunden - und ist befristet als Aushilfe für Mutterschutz und anschließender Elternzeit. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Sachbearbeiter/ - im Kämmerelamt — Bereich Kasse zum 01. Ok-

Die Beschäftigung erfolgt in Teilzeit — 31 Wochenstunden — und ist befristet als Aushilfe für Mutterschutz und anschließender Elternzeit. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Wir erwarten eine qualifizierte Fachkraft, die ein hohes Maß an Eigenin-

Selbständiges Arbeiten, Teamfähigkeit und organisatorische Fähigkeiten itiative besitzt. setzen wir voraus.

Einstellungsvoraussetzungen:

abgeschlossene Berufsausbildung Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. gleichwertige Qualifikation

gute PC-Kenntnisse im Bereich der Office Anwendungen

Bereitschaft zu Weiterbildungen

Ausführliche Bewerbungen sind bis zum 25. August 2017 an das Personalamt der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in 39646 Oebisfelde-Weferlingen, Oebisfelde, Lange Straße 12 bzw. an die Mail a.wietig@ stadt-oebisfelde-weferlingen.de zu richten.

gez. Hans-Wemer Kraul Bürgermeister

Ergänzungssatzung

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung "Bahnhofstraße" OT Döhren der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat in seiner Sitzung am

Beschluss-Nr. SROW-058-17-BLP folgendes beschlossen: Für das Gebiet "Bahnhofstraße" im OT Döhren wird gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 eine Ergänzungssatzung zur Schaffung von Baurecht auf-

Der Geltungsbereich umfasst folgendes Grundstück:

Gemarkung Döhren, Flur 1, Flurstück 1019 (teilweise) und hat eine ungefähre Größe von 3.150qm.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

nördlich durch die Verkehrsanlage "Bahnhofstraße"

östlich durch das ehem. Flachswerk (Ruine)

südlich durch Grünfläche

westlich durch die Bebauung Bahnhofstr. 6

Bauliche Nutzung:

M - Mischgebiet nach § 6 BauNVO

Bauweise:

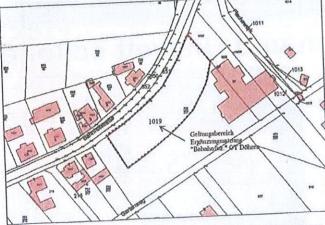
offen

Grundflachenzahl:

0,3

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt Anzahl Vollgeschosse:





Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung "Lange Bleeke" Im Kathendorf der Stadt Oebisfelde-Weferlingen I. Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat auf seiner Sitzu

am 13.06.2017 nachfolgende Ergänzungssatzung "Lange Bleeke" im Kathendorf der Stadt Oebisfelde- Weferlingen bestehend aus Planzei nung und Begründung beschlossen.

Beschluss-Nr. SROW-059-17-BLP

"Lange Bleeke" OT Kathendorf der Stadt Oebisfelde-Weferlinge Auf Grundlage von §34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BBGBI, I S.2414) in der zurzeit (tigen Fassung wird durch den Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferling folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich besteht aus dem Flurstück 587/17, Flur 3, Gemarkung Kathendorf und umfasst eine Fläche von 1.264 qm. (2) Die Kartengrundlage bestehend aus Planzeichnung mit textlich

Festsetzungen und Begründung sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. II. Jedermann kann die Ergänzungssatzung mit Begründung dazu diesem Tag ab in der Stadtverwaltung in

Stadt Oebisfelde-Weferlingen Oebisfelde Bauamt, Zimmer 6 Lange Straße 20 39646 Oebisfelde-Weferlingen

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft

III. Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fällig etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim I schädigungspflichtigen zu beantragen ist und des §44 Abs. 4 Bau über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiese Eine Verletzung der in §214 Abs.1 S.1 Nr.1, 2 BauGB bezeichne Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung, gemäß §215 Abs. 1 Nr.1,2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletz der og Verlehrens und Formvorschriften sieht in verletzte der og Verletzte der der o.g. Verlahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jah Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstn ger Bekanntmachung vom Juli 1995 schriftlich gegenüber der Gemei geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sach halt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzuleç Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzun der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen

kanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen. Ein Normenkontrollantrag gemäß §47 Verwaltungsgerichtordn (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig gell gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 02.08.2017

